

## Was es für Unternehmer ab 2025 zu beachten gilt

# Die E-Rechnung kommt

### Grundsätzliches zur Rechnung im Rechtsverkehr

Unter eine Rechnung wird bekanntlich jedes Dokument verstanden, das die Abrechnung über eine Lieferung oder eine sonstige Leistung (z. B. Dienstleistung) zum Inhalt hat. Sofern ein Unternehmer eine Lieferung und/oder eine Leistung an einen anderen Unternehmer ausführt, besteht seitens des leistenden Unternehmers (grundsätzlich) die Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach Erbringung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Für Zwecke der Umsatzsteuer (Geltendmachung des Vorsteueranspruchs aus Eingangsrechnungen) ist darüber hinaus zwingend erforderlich, dass die Rechnung (Pflicht-)Angaben wie Name und Anschrift des Empfängers der Leistung, Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers, Rechnungsdatum und Rechnungsnummer, sowie Menge und Art der gelieferten Waren/Dienstleistungen und das Entgelt mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer enthält. Gängige und gebräuchliche Rechnungsformate sind derzeit die Papierrechnung (postalische Versendung) und die sonstige elektronische Rechnung (PDF-Format welches in der Regel als Anhang zu einer e-mail versendet wird). Diese sonstige elektronische Rechnung ist nicht zu verwechseln mit der E-Rechnung und mit den ab 2025 geltenden Neuregelungen zur E-Rechnung.

### Was ist eine elektronische Rechnung (E-Rechnung)?

Ab 2025 ist zwischen einer Papierrechnung, einer sonstigen elektronischen Rechnung und einer E-Rechnung zu unterscheiden. Bei Leistungen zwischen Unternehmern (sog. Business to Business Leistungen bzw. abgekürzt B2B Leistungen) besteht seitens des leistenden Unternehmers ab 2025 die Verpflichtung, eine E-Rechnung in einem (besonderen) strukturierten Format auszustellen und zu übermitteln. Der Leistungsempfänger muss den Empfang und die Lesbarkeit dieser Rechnung gewährleisten. Das strukturierte Format muss einer bestimmten europäischen Norm entsprechen (CEN-Norm EN 16931). Diese Norm regelt, wie eine elektronische Rechnung auszusehen hat und definiert dabei – in Anlehnung an die bereits jetzt bekannten zwingend notwendigen Rechnungsangaben für einen Vorsteuerabzug – insgesamt 161 Informationselemente (sog. Business Terms). Der Business Term Nr. 37 erfasst z. B. die Stadt der Verkäuferanschrift während der Business-Term Nr. 38 die Postleitzahl benennt.

Der Business Term Nr. 9 erfasst das Fälligkeitsdatum und die Kaufpreiszahlung der Rechnung. Bezüglich der zu verwendenden Software ist sowohl der übermittelnde als auch der empfangende Unternehmer offen. Das Konzept der E-Rechnung ist also technologieoffen. Hier erfüllen die bereits derzeit gebräuchlichen Formate der X-Rechnung (XML-basierte Rechnungsformat) und der ZUG-FeRD-Rechnung (Zentraler User Guide des Forums elektronischer Rechnung Deutschland) diese Anforderungen und können entsprechend ab 2025 eingesetzt werden.

### Übergangsregelungen für die Einführung der E-Rechnung

Die Neuregelungen zur E-Rechnung gelten ab dem 1. Januar 2025, wobei der Gesetzgeber (grundsätzlich) bis Ende 2026 Übergangsregelungen bei der Einführung und Umsetzung der elektronischen Rechnung einräumt. Für Umsätze zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 kann seitens des leistenden Unternehmers – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers der Leistung – die Rechnungsausstellung noch in Papierform oder als sonstige elektronische Rechnung (PDF Format) erfolgen. Ist der Umsatz des leistenden Unternehmers in 2026 kleiner als 800 000 Euro, verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember 2027 (sofern der Empfänger der Leistung zustimmt, kann dann also bis Ende 2027 eine Rechnungsstellung in Papierform oder als sonstige elektronische Rechnung erfolgen). Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Übergangsregelungen nur den Versand der Rechnungen und nicht den Empfang von E-Rechnungen betreffen. Sofern also der leistende Unternehmer sich bereits in 2025 für die Verwendung der E-Rechnung entscheidet, muss der empfangene Unternehmer diese auch entsprechend der ab 2025 geltenden Vorgaben entgegennehmen. Sofern der Empfänger dieses nicht gewährleistet, wird ihm auch der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung versagt.

#### Zum Autor

**Ansgar Meis** führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Bran-

chenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

[www.kanzleimeis.de](http://www.kanzleimeis.de)



Foto: Marek Hirschleiwicz

Seit der Veröffentlichung des Wachstumschancengesetz im Bundesgesetzblatt am 27. März 2024 ist es amtlich: Die elektronische Rechnung (E-Rechnung) kommt. Was es für Unternehmerinnen und Unternehmer ab 2025 zu beachten gilt, welche Übergangs- und Ausnahmeregelungen gelten, erläutert der nachfolgende Beitrag.

### Ausnahme für Kleinbetragsrechnungen

Nicht unter die Neuregelungen zur E-Rechnung fallen die sog. Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro brutto nicht übersteigt) und Fahrausweise wie z. B. Bahntickets. Hier kann die Rechnungsstellung weiterhin und zeitlich unbegrenzt in Papierform oder als sonstige elektronische Rechnung erfolgen.

### Fazit

Ab (allerspätestens) 2028 wird die Ausstellung und Versendung von Rechnungen in Papierform oder im PDF-Format (sonstige elektronische Rechnung) nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen genügen. Es besteht also Handlungsbedarf. Vorteilhaft ist eine mit Einführung der E-Rechnung einhergehende Reduzierung von Kosten. Nach einer Untersuchung des „Forum elektronische Rechnung Deutschland“ betragen derzeit die Kosten für die Erstellung und den Versand einer Papierrechnung ca. 23 Euro. Bei Einführung der E-Rechnung sinken die Kosten auf ca. 6 Euro pro erstellte und versendete Rechnung (Kostensparnisse für Papier, Drucker, Porto, Toner, Frankiermaschine und natürlich Reduktion der Arbeitszeit). Ob die E-Rechnung – wie seitens des „Forum elektronische Rechnung“ ausgeführt wird – zu einer Verbesserung der Liquidität bei den leistenden Unternehmern führt, bleibt abzuwarten. Ausgleich und Zahlung der Rechnung bestimmt natürlich nach wie vor alleine der Empfänger der Leistung.

**Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater  
für Internationales Steuerrecht**